



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Kahl (SPD) vom 10.03.2011

betreffend Sonderzahlungen an leitende Beamte
im Landkreis Waldeck-Frankenberg während
der Amtszeit von Landrat Eichenlaub

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Bis zum Haushaltsplan 2003 des Landkreises Waldeck-Frankenberg war beim Sammelnachweis 1 Personalkosten ein Haushaltsvermerk, der bei entsprechenden Einsparungen die Möglichkeit zur Bewilligung von Prämien und Leistungszulagen in Höhe von bis zu 25.000 € vorsah. Im Jahre 2000 hatte der Kreisausschuss beschlossen, dass die Entscheidung über die Bewilligung von Prämien und Zulagen auf den Landrat übertragen wird und zwar im Rahmen der "jeweils vom Kreistag für diesen Zweck bewilligten Mittel".

Ab dem Haushaltsjahr 2004 gibt es in den beschlossenen Haushaltsplänen weder diesen Vermerk noch eine dafür ausgewiesene Haushaltsstelle (bzw. Konto). Trotzdem wurden in erheblichem Umfang (mehr als 120.000 €) Sonderzahlungen vom damaligen Landrat bzw. auch von leitenden Mitarbeitern bewilligt. Auffällig dabei ist, dass ganz besonders ein leitender Beamter in erheblichem Umfang von diesen Sonderzahlungen profitiert hat. Sonderzahlungen wurden als Leistungs- bzw. Prämienzahlungen aber auch als Überstundenvergütungen und Urlaubsabgeltungen ausgezahlt.

Eine vom derzeitigen Landrat in Auftrag gegebene rechtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass diese Sonderzahlungen rechtswidrig sind. Der vom Kreistag eingesetzte Akteneinsichtsausschuss hat sich in einem Abschlussbericht dieser Auffassung mit großer Mehrheit angeschlossen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, für Integration und Europa und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Rechtmäßigkeit der finanziellen Abgeltung von Urlaubsansprüchen bzw. von Überstunden für Beamte in der allgemeinen Verwaltung des Landkreises?

Nach § 9 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen (HUrI VO) vom 12.12.2006 soll der Urlaub grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. Gewisse Übertragungsmöglichkeiten sieht § 9 Abs. 4 HUrI VO unter engen Voraussetzungen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres vor.

Eine finanzielle Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist gesetzlich nicht geregelt. Weder das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) noch das Hessische Beamtengesetz (HBG) oder die HUrI VO sehen die Möglichkeit vor, nicht genommenen Erholungsurlaub durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags abzugelten. Hiermit wird der allgemeinen Zielsetzung des Erholungsurlaubs Rechnung getragen. Das Recht auf Erholungsurlaub konkretisiert die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Der Urlaub dient zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft und Gesundheit und soll nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden.

Grundsätzlich ist der Beamte gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 HBG verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Eine Besoldung von Mehrarbeit für Beamte kann aber nach § 85 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des HBG infrage kommen. Danach hat ein Beamter, der aus zwingenden dienstlichen Gründen verpflichtet ist, ausgleichsberechtigte Mehrarbeit zu leisten, Anspruch auf eine Vergütung, wenn eine der geleisteten Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht gewährt werden kann.

Aus dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.10.2008, StAnz S. 2950, ergibt sich, dass für die Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit die Behördenleitung zuständig ist. Der Erlass gilt seinem Wortlaut nach unmittelbar nur für den staatlichen Bereich, die Rechtsgedanken sind jedoch auch auf den Kommunalbereich übertragbar. Dies gilt auch für die Feststellung, dass die Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Wenn schon bei der Anordnung der Mehrarbeit anzunehmen ist, dass sie nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann, ist die vorherige Zustimmung der obersten Dienstbehörde, vorliegend des Kreisausschusses, einzuholen.

Die Rechtmäßigkeit der finanziellen Abgeltung von Überstunden für Beamte des Landkreises Waldeck-Frankenberg kann daher im konkreten Fall nur in Kenntnis der jeweiligen Sachlage beurteilt werden.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die haushaltsrechtlichen Notwendigkeiten für die Bewilligung von Leistungsprämien und -zulagen besonders auch im Hinblick auf § 95 HGO und § 2 Abs. 5 HLPZVO?

Nach § 2 Abs. 5 HLPZVO können Leistungsprämien und Leistungszulagen nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Im kommunalen Haushaltsrecht besteht diese besondere Regelung darin, dass im Haushaltsplan ein entsprechender Ansatz für diese Ausgaben bzw. Aufwendungen veranschlagt wird. Ob ein solcher Ansatz im Haushaltsplan veranschlagt wird, entscheidet die Vertretungskörperschaft mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung.

Nach § 95 Abs. 1 HGO ist der Haushaltplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und für die Haushaltsführung verbindlich. Ist im Haushaltplan kein Ansatz für Leistungsprämien und Leistungszulagen veranschlagt, liegt die für die Gewährung solcher Leistungen notwendige haushaltsrechtliche Grundlage nicht vor.

Frage 3. a) Sind die Sonderzahlungen an leitende Beamte des Landkreises Waldeck-Frankenberg auch Teil des Ermittlungsverfahrens gegen Ex-Landrat Helmut Eichenlaub?
b) Wenn ja: Gegen wen wird ermittelt und wie ist der Stand des (der) Ermittlungsverfahren(s)?

Die Staatsanwaltschaft Kassel führt gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg und einen weiteren Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue. Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind die Bewilligung bzw. der Erhalt von Leistungsprämien, Leistungszulagen sowie Urlaubs- und Überstundenabgeltungen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit wird einem der Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die Bewilligung von Leistungsprämien/-zulagen auf möglicherweise unzureichender rechtlicher Grundlage und die Beteiligung von Verwaltungsbeamten am Verfahren unter dem Aspekt des Disziplinarrechts?

Nach § 47 BeamtStG begehen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Dienstvergehen zieht disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich. Das Nähere hierzu regelt das Hessische Disziplinargesetz.

Für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen tragen die Beamtinnen und Beamten die volle persönliche Verantwortung (vgl. § 36 Abs. 1 BeamtStG). Daraus ergibt sich die allgemeine Dienstpflicht zur Beachtung der Gesetze und Verordnungen mit der Folge, dass die strafrechtliche, zivilrechtliche und disziplinarrechtliche Haftung bei schuldhaften Rechtsverletzungen besteht (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Beamtenstatusgesetz vom 12.01.2007, Bundestagsdrucksache Nr. 16/4027, Seite 31). Mögliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen sind unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Erst wenn die Anordnung bei Fortbestehen der Bedenken von dem nächsthöheren Vorgesetzten bestätigt wird, sind Beamtinnen und Beamte von der eigenen Verantwortung befreit.

Da der Sachverhalt Gegenstand der staatsanwaltlichen Ermittlungen ist (siehe Antwort auf Frage 3), bleibt vor einer weiteren Beurteilung im konkreten Einzelfall zunächst der Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

Wiesbaden, 25. Mai 2011

Boris Rhein